

Weihnachtseinkäufe – Änderungen bei Registrierkassen

Zum Jahreswechsel läuft eine von der Finanzverwaltung gesetzte Übergangsfrist für Kassensysteme aus. Demnach müssen alle Unternehmer, die elektronische Registrierkassen oder PC-Kassen nutzen, ab dem 1. 1. 2017 digitale Einzelaufzeichnungen maschinell auswertbar aufbewahren.

Während der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist sind die Journaldaten sämtlicher Geräte zwingend digital vorzulegen. Daneben sind auch sämtliche Organisationsunterlagen aufzubewahren (Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitungen sowie Programmier- und Stammdatenänderungen). Sofern die vorhandenen Geräte die Speicherung der elektronischen Journale nicht vornehmen können, dürfen diese ab 2017 nicht mehr genutzt werden.

Die Verwendung offener Ladenkassen ist grundsätzlich weiterhin möglich. Auch hierbei besteht jedoch die Pflicht zur detaillierten



Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles. Eine Einzelaufzeichnung kann nur dann entfallen, wenn Waren von geringem Wert an eine Vielzahl nicht bekannter Kunden verkauft werden. Bareinnahmen sind in diesen Fällen anhand eines täglichen Kassenberichts nachzuweisen und mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abzustimmen. Zudem ist täglich ein Zählprotokoll zur Ermittlung des Endbestands der Kasse vorzulegen. Dabei müssen alle geschäftlichen Bargeldbestände einschließlich Hartgeld und unabhängig vom Aufbewahrungsort (Tresorgeld, Wechselgeld, Handkassen, Portokasse etc.) vollständig gezählt werden. Rundungen oder Schätzungen sind nicht zulässig. Die Aufzeichnungen müssen in unveränderbarer Form erstellt werden. Mit Standardsoftware erstellte Tabellen (z. B. Excel-Kassenbücher) sind nicht ausreichend.

Werden im Rahmen einer Betriebsprüfung Mängel bei der Kassenführung festgestellt, kann dies zur Verwerfung der Buchführung und damit zu Hinzuschätzungen führen. Ebenso kann die Finanzverwaltung in diesen Fällen ein Steuerstrafverfahren einleiten, insbesondere wenn der Verdacht auf Löschungen oder Manipulationen besteht.

Ein bisher noch nicht verabschiedeter Gesetzesentwurf sieht weitere Verschärfungen bei der Kassenführung vor. Neben genauen technischen Vorgaben für elektronische Kassensysteme soll für das Finanzamt auch die Möglichkeit einer unangemeldeten Kassennachschaу geschaffen werden. Wir halten Sie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.


(Matthias Keller)



Nach zähen Verhandlungen ist die Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer beschlossen worden. Für Erwerber kleiner und mittlerer Unternehmen wird sich die Steuerbelastung in vielen Fällen nicht ändern. Durch verschiedenste politische Einflüsse wurden jedoch äußerst komplizierte Regelungen geschaffen, so dass sich erneut die Frage der Verfassungsmäßigkeit stellt. Und das alles für ein Gesetz, dessen Steuereinnahmen in 2015 mit (nur) 0,93 % zu den Gesamteinnahmen von Bund, Länder und Gemeinden beigetragen haben.

Auf prozentual ähnlich rekordniedrigem Niveau bewegen sich derzeit die Zinsen. Nicht nur aus Sicht der Sparer gilt es, der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank dringend gegenzusteuern.

Kommen Sie gut ins neue Jahr 2017!
Wir sind gespannt, was uns im Wahljahr alles erwartet.

Ihr

Manuel Steller

Aus dem Inhalt:

- Weihnachtseinkäufe –
Änderungen bei Registrierkassen
- Gute Vorsätze –
Sponsoring und Spenden
- Feiertage –
Neues zu Betriebsveranstaltungen
- Keine Geschenke –
Betriebsübertragungen



Gute Vorsätze – Sponsoring und Spenden

Sponsoring erfreut sich bei Unternehmen zunehmender Beliebtheit. Der Auftritt als Sponsor etwa bei Sportveranstaltungen erzielt eine große öffentliche Wirkung und dient damit der Image-Förderung. Für die Abzugsfähigkeit der Sponsoring-Ausgaben gibt es durch die Finanzverwaltung genaue Vorgaben.

Unter Sponsoring versteht man Geld- oder Sachleistungen zugunsten von Organisationen vor allem im sportlichen und kulturellen Bereich. Der Leistung des Sponsors steht dabei immer auch eine Gegenleistung des Empfängers gegenüber. Durch werbewirksame Hinweise auf den Sponsor etwa mittels Plakaten, Programmheften oder Sportbekleidung wird dessen Ansehen in der Öffentlichkeit erhöht.

Ausgaben für Sponsoring sind steuerlich abzugsfähig, wenn der Sponsor

damit wirtschaftliche Vorteile für sein Unternehmen anstrebt. Ausgaben und erstrebte Werbeziele müssen dabei nicht gleichwertig sein, bei einem krassen Missverhältnis scheidet der Betriebsausgabenabzug jedoch aus.

Im Bereich des Sport-Sponsorings werden dem Sponsor oft auch Eintrittskarten für VIP-Logen überlassen. Neben der Berechtigung zum Besuch der Veranstaltung erhält der Sponsor die Möglichkeit, Geschäftsfreunde einzuladen und zu bewirten. Die Kosten für das Gesamtpaket sind in die einzelnen Bestandteile (Eintrittskarten, Catering, Miete, Werbung) aufzuteilen. Die Überlassung der Eintrittskarten ist nach den steuerlichen Regeln für Geschenke zu beurteilen. Die Aufwendungen sind nur abziehbar, wenn sie je Empfänger 35 Euro (netto) nicht übersteigen. Beim Catering sind die Ausgaben als Bewirtungsaufwendungen nur zu 70 % abzugsfähig. Raum- und Werbekosten

sind in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzbar.

Beim Empfänger der Einladung ist der „Vorteil“ als Betriebseinnahme zu erfassen. Um die Besteuerung beim Begünstigten zu vermeiden, kann der Sponsor die Zuwendung jedoch nach § 37b EStG pauschal versteuern (Steuersatz rund 34 %).

Steht den Ausgaben keine Gegenleistung des Empfängers gegenüber, liegt kein Sponsoring vor. Ist der Empfänger gemeinnützig, kann es sich um Spenden handeln. Diese sind im Rahmen bestimmter Höchstbeträge und bei Vorlage einer ordnungsgemäßen Spendenbescheinigung ebenfalls als Betriebsausgaben abziehbar.

Liegen weder Betriebsausgaben noch Spenden vor, sind die Aufwendungen des Sponsors nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung.

(Tanja Blüher)

Feiertage – Neues zu Betriebsveranstaltungen

Nach langem Hin und Her gibt es seit 2015 eine klare gesetzliche Regelung zur lohnsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen (SP&P-Quartal Frühjahr 2015). Inzwischen wurde jedoch klargestellt, dass bei der Umsatzsteuer weiterhin die bisherigen Bestimmungen gelten.

Lohnsteuerlich gilt für jährlich maximal zwei Betriebsveranstaltungen ein Freibetrag in Höhe von jeweils 110 Euro (brutto) je Arbeitnehmer. Ein geldwerter Vorteil ist nur zu versteuern, soweit

die auf den Arbeitnehmer und seine Begleitpersonen entfallenden Aufwendungen diesen Freibetrag übersteigen.

Bei der Umsatzsteuer gilt ebenfalls ein Betrag von 110 Euro. Anders als bei der Lohnsteuer handelt es sich hierbei jedoch weiter um eine Freigrenze. Liegen die Aufwendungen darunter, kann der Arbeitgeber die Vorsteuer aus seinen Aufwendungen geltend machen. Wird der Betrag überschritten, ist die Vorsteuer in voller Höhe nicht abziehbar.

(Anna Toelg)



Keine Geschenke – Betriebsübertragungen

Mit der im November verkündeten Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes wurden die Vorschriften für Betriebsübertragungen geändert. Die bisherige Steuerbefreiung bleibt zwar weitgehend erhalten, in vielen Fällen sind jedoch strengere Vorgaben zu beachten.

Die Übertragung von Betriebsvermögen ist grundsätzlich unverändert zu 85 % bzw. 100 % steuerfrei, wenn der Übernehmer den Betrieb fortführt und die Arbeitsplätze erhält (Fortführungszeitraum 5 Jahre bei 85%iger Befreiung und 7 Jahre bei 100%iger Befreiung). Der Erhalt der Arbeitsplätze muss durch die Zahlung eines bestimmten Mindestbetrags an Löhnen und Gehältern während des Fortführungszeitraums nachgewiesen werden (so genannte „Lohnsumme“). Der zu erreichende Mindestbetrag richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten. Von dieser Lohnsummenregelung ausgenommen sind Betriebe mit nicht mehr als 5 Beschäftigten (bisher 20). Wird gegen die Fortführung des Betriebs verstoßen oder die Lohnsumme nicht erreicht, wird die Steuer teilweise nacherhoben.

Eine weitere Verschärfung gibt es beim so genannten Verwaltungsvermögen. Hierunter fallen beispielsweise an Dritte überlassene Grundstücke, Luxusgegenstände wie Oldtimer und Yachten oder ein „Überbestand“ an Geldmitteln. Wird eine unschädliche Toleranzgrenze von 10 % des Unternehmenswertes überschritten, wird



der darüber hinausgehende Betrag regulär versteuert.

Bei „Großverwerben“ über 26 Mio. Euro sinkt die Steuerbefreiung schrittweise, bis sie bei einem Betrag von 90 Mio. Euro ganz



ausläuft. Soweit der Erwerber nachweist, dass er die Steuer nicht aus der Hälfte seines freien Vermögens zahlen kann, ist jedoch ein teilweiser Erlass der Steuer möglich.

Für Familienunternehmen wurde eine neue Vergünstigung geschaffen. Bei Aufnahme strenger Beschränkungen in den Gesellschaftsvertrag (Ausschüttungs- und Entnahmebegrenzungen sowie Verfügungs- und Abfindungsbeschränkungen) wird vor Anwendung der Steuerbefreiung ein zusätzlicher Abschlag von bis zu 30 % des Unternehmenswertes gewährt. Die Beschränkungen müssen 2 Jahre vor und 20 Jahre (!) nach dem Erwerb beachtet werden.

Die zunächst vorgesehene 10-jährige zinslose Stundung der Steuer auf begünstigtes Betriebsvermögen wurde nicht vollständig umgesetzt. Neben der Verkürzung des Stundungszeitraums auf 7 Jahre fallen nur im ersten Jahr keine Zinsen an. Danach wird der ausstehende Betrag mit 6 % p.a. verzinst.

Die Neuregelungen gelten rückwirkend ab dem 30.06.2016. Welche Änderungen sich für Sie und Ihr Unternehmen ergeben, erläutern wir Ihnen gerne in einem persönlichen Beratungsgespräch.

(Stephan Berse)



SP&P® Newsticker

++ Bonuszahlungen der Krankenkasse mindern nicht die abziehbaren Beiträge zur Krankenversicherung (BMF 06.12.2016)++

++ Aufwendungen für ein Gartenfest können als Betriebsausgaben abziehbar sein (BFH 30.11.2016)++

++ Bei verspäteter oder unvollständiger Lohnzahlung hat der Arbeitnehmer Anspruch auf pauschalen Schadensersatz in Höhe von 40 Euro (LAG Köln 25.11.2016)++

++ Beamte sind auch auf der Toilette unfallversichert (BVerwG 17.11.2016)++

++ Die Betriebsprüfungen haben im Jahr 2015 zu einem Mehrergebnis von rund 16,8 Mrd. Euro geführt. Insgesamt wurden 2,4 % der Betriebe geprüft (BMF 21.10.2016)++

++ Ab 2017 sinkt die Künstlersozialabgabe von 5,2 auf 4,8 % (BMAS 12.08.2016)++

++ Die Steueridentifikationsnummer und die damit verbundene Datenspeicherung ist mit dem Grundgesetz vereinbar (BVerfG 01.07.2016)++

++ Ein Pritschenwagen ist keine geeignete Unterkunft (LSG BW 20.05.2016)++

++ Verletzungen bei einem Kickerspiel oder dem Besuch eines Abenteuerwaldes sind keine Arbeitsunfälle (LSG BW 12.05.2016, Thüringer LSG 18.02.2016)++

++ Es besteht kein uneingeschränkter Anspruch auf einen rauchfreien Arbeitsplatz (BAG 10.05.2016)++

++ Ein Fristversäumnis bei verlegtem Briefkastenschlüssel rechtfertigt keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (OLG Hamm 03.05.2016)++



Im Herbst 2016 wurden wir erfolgreich nach der neuen Norm ISO 9001:2015 zertifiziert.



Bei einer Informationsveranstaltung haben wir aktuell über die Erbschaft- und Schenkungsteuerreform informiert.



Unser Berater-Team ist gerne für Sie da

Stephan Berse

Dipl.-Betriebswirt (FH) | Steuerberater

Tanja Blüher

Dipl. oec. | Steuerberaterin

Susanne Bohn

Dipl.-Betriebswirtin (BA) | Steuerberaterin

Lutz Dittmar

Steuerberater

Karin Dortenthon

Dipl.-Betriebswirtin (FH) | Steuerberaterin

Natalie Gauggel

Finanzwirtin | Steuerberaterin

Achim Halder

Dipl.-Betriebswirt (BA) | Steuerberater

Rainer Hermle

Dipl.-Finanzwirt (FH) | vereidigter Buchprüfer | Steuerberater

Matthias Keller

Bachelor of Arts | Steuerberater

Sabine Richter

Steuerberaterin

Jacqueline Selbmann

Dipl.-Betriebswirtin (BA) | Steuerberaterin

Manuel Steller

Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Anna Toelg

Master of Science | Steuerberater



Manuel Steller

Lutz Dittmar

Sabine Richter

Rainer Hermle

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

SP&P[®]

Syrlinstraße 38 | 89073 Ulm
Telefon 0731 96644-0
Telefax 0731 96644-66
office@spp-ulm.de | www.spp-ulm.de